

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Turn- und Sportverein 1846 Nürnberg e.V." (TSV 1846 Nürnberg e.V.).
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Nürnberg und ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Nürnberg unter der Nummer VR 569 eingetragen.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins entspricht dem Kalenderjahr.
- (4) Der Verein ist Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes e. V. (BLSV). Durch die Mitgliedschaft von Einzelpersonen zum Verein wird die Zugehörigkeit der Einzelpersonen zum Bayerischen Landes-Sportverband e.V. vermittelt.

§ 2 Vereinszweck und Gemeinnützigkeit

- (1) Vereinszweck ist die Pflege und Förderung des Sports zum Wohle seiner Mitglieder. Die besondere Fürsorge des Vereins gilt der Jugend.
- (2) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist politisch und religiös neutral. Der Verein fördert im Rahmen seiner sportlichen Betätigung die Integration zugewanderter Menschen. Jede Art von Diskriminierung, sei es aus weltanschaulichen oder sexuellen Gründen oder wegen der Herkunft ist mit den Zielen des Vereins nicht vereinbar.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Der Verein darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigen.
- (4) Eine Änderung im Status der Gemeinnützigkeit zeigt der Verein unverzüglich dem Bayerischen Landes-Sportverband e. V. und den betroffenen Sportfachverbänden an.

§ 3 Vereinstätigkeit

- (1) Die Verwirklichung des Vereinszwecks erfolgt durch die Ausübung der vom BLSV anerkannten Sportarten.
- (2) Die Verwirklichung der satzungsgemäßen Zwecke erfolgt unter Berücksichtigung der Belange des Umwelt- und Naturschutzes, soweit dies ohne erhebliche Beeinträchtigungen des Sportbetriebes möglich ist.
- (3) Zur Erfüllung seiner Vereinsziele kann der Vorstand im Namen des Vereins Kooperationen mit anderen Vereinen, mit Unternehmen, Gesellschaften



und sonstigen Organisationen eingehen und Mitgliedschaften erwerben, soweit diese den Satzungszwecken entsprechen.

§ 4 Vergütungen für die Vereinstätigkeit

- (1) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt, soweit nicht diese Satzung etwas anderes bestimmt.
- (2) Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer angemessenen auch pauschalierten Aufwandsentschädigung ausgeübt werden.
- (3) Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit nach Absatz (2) und deren Höhe trifft die Delegiertenversammlung.
- (4) Der Vorstand kann Tätigkeiten für den Verein gegen Zahlung einer angemessenen Vergütung oder Aufwandsentschädigung beauftragen. Maßgebend ist die Haushaltslage des Vereins.
- (5) Zur Erledigung der Geschäftsführungsaufgaben und zur Führung der Geschäftsstelle kann der Vorstand, im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten, hauptamtlich Beschäftigte anstellen.

§ 5 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Erfolgt innerhalb von 4 Wochen keine schriftliche Ablehnung seitens des Vorstands, gilt die Mitgliedschaft als genehmigt. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem auf dem Aufnahmeantrag eingetragenen Datum. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger bedarf der Unterschrift eines gesetzlichen Vertreters.
- (3) Der Antrag auf Mitgliedschaft schließt in stets widerruflicher Weise die Zustimmung ein, dass der Verein im Rahmen der Berichterstattung über das Vereinsleben auch Bilder, auf denen das Mitglied abgebildet ist, veröffentlicht. Ein Widerruf der Einwilligung ist jederzeit schriftlich oder in Textform gegenüber der Geschäftsstelle möglich.
- (4) Wird der Aufnahmeantrag abgelehnt, kann schriftlich innerhalb von 14 Tagen Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (5) Mitglieder sind erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres für den Vorstand wählbar.



- **(6)** Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
- (7) Auf Vorschlag des Vorstands können Mitglieder zu Ehrenmitgliedern im Rahmen der Delegiertenversammlung ernannt werden. Näheres regelt die Ehrenordnung des Vereins.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben das Recht, sämtliche Vereinseinrichtungen und Geräte unter Beachtung der Satzung und der für die einzelnen Abteilungen geltenden Bestimmungen zu benutzen.
- (2) Die Mitglieder sind insbesondere verpflichtet:
 - die Satzung zu beachten,
 - die Zielsetzungen des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was die Arbeit oder das Ansehen des Vereins schädigen könnte,
 - die Vereinsbeiträge rechtzeitig zu entrichten,
 - Schadenersatz für vorsätzliche oder fahrlässige Schädigungen des Vereins und dessen Einrichtungen zu leisten.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft und Ordnungsmaßnahmen

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft enden automatisch alle von dem Betroffenen ausgeübten Vereinsämter.
- (2) Der Austritt ist möglich mit Wirkung jeweils zum 30.6. oder 31.12. eines jeden Jahres. Er ist mit Frist von 3 Monaten in Textform zu erklären und wird wirksam mit der Bestätigung durch die Geschäftsstelle.
- (3) Ein Mitglied kann aus dem Verein auf Beschluss eines Organs ausgeschlossen werden,
 - a) wenn das Mitglied trotz schriftlicher Mahnung seiner Beitragspflicht nicht nachgekommen ist,
 - b) wenn das Mitglied in erheblicher Weise gegen den Vereinszweck verstößt,
 - c) wenn das Mitglied wiederholt in grober Weise gegen die Vereinssatzung und/oder Ordnungen bzw. gegen die Interessen des Vereins oder gegen Beschlüsse und/oder Anordnungen der Vereinsorgane verstößt,



- d) wenn es sich unehrenhaft verhält, sowohl innerhalb als auch außerhalb des Vereinslebens,
- e) wenn das Mitglied die Amtsfähigkeit (§ 45 StGB) verliert.
- (4) Der Ausschluss ist unter Angabe von Gründen dem Betroffenen durch Einschreiben bekannt zu geben, sofern die Kontaktdaten bekannt sind. Gegen den Ausschluss ist binnen 2 Wochen Einspruch möglich, über den die nächste Delegiertenversammlung entscheidet. Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung bezüglich der Rechte und Pflichten des Mitglieds, ausgeübte Ehrenämter ruhen bis zur endgültigen Entscheidung. Bei Einspruch ist der/die Betroffene zur nächsten Delegiertenversammlung schriftlich einzuladen.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten bis zum nächsten regulären Austrittstermin, bleiben hiervon jedoch unberührt.

§ 8 Beiträge

- (1) Die Höhe des Vereinsbeitrages und die Aufnahmegebühr setzt die Delegiertenversammlung fest.
- (2) Mit der Abgabe des Aufnahmeantrags sind Aufnahmegebühr, Versicherungsbeitrag sowie der Beitrag bis Halbjahres-, bzw. Jahresende zu entrichten, je nach vereinbarter Zahlungsweise.
- **(3)** Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
- (4) In besonderen Fällen kann der Vorstand Mitgliedern Beiträge und die Aufnahmegebühr erlassen, ermäßigen oder stunden.
- **(5)** Abteilungsbeiträge können durch die Abteilungsversammlung beschlossen werden.
- (6) Bei einem begründeten Finanzbedarf des Vereines kann die Delegiertenversammlung die Erhebung einer zusätzlichen Umlage beschließen.
- (7) Jedes Mitglied ist verpflichtet, dem Verein Änderungen der Bankverbindung und der Anschrift sowie Änderungen, die sich auf die Beitragsgruppe auswirken können, mitzuteilen.
- (8) Mitglieder, die nicht am Lastschriftverfahren teilnehmen, tragen den erhöhten Verwaltungsaufwand des Vereins durch eine Bearbeitungsgebühr, die der Vorstand gegebenenfalls durch Beschluss festsetzt.



(9) Ermäßigte Beiträge werden nur bei fristgerechter Vorlage einer entsprechenden Bescheinigung gewährt.

§ 9 Organe des Vereines

Entscheidungen für den gesamten Verein und Verträge können nur Organe des Vereins treffen. Organe des Vereines sind:

- der Vorstand
- die Delegiertenversammlung
- die Mitgliederversammlung

§ 10 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem/der Sprecher/in und mindestens 2 weiteren gleichberechtigten Mitgliedern, die den/die Sprecher/in bei Bedarf vertreten können. Eine darüber hinaus gehende Anzahl von gleichberechtigten Mitgliedern wird durch die Delegiertenversammlung beschlossen. Die Vertretungsfolge wird situationsbezogen vom Vorstand beschlossen.
- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstands vertreten.
- die Dauer von 3 Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt. Vorstandsmitglieder können ihr Amt jederzeit schriftlich niederlegen. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf der Amtsperiode aus, wird in einer außerordentlichen Delegiertenversammlung ein neues Vorstandsmitglied nachgewählt, wenn die Zahl der Vorstandsmitglieder unter 3 gesunken ist.

 Wiederwahlen sind möglich.
- (4) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Aufgabenverteilung wird durch den Vorstand eigenverantwortlich festgelegt. Im Innenverhältnis kann die Vollmacht des Vorstands durch eine Vereinsordnung beschränkt werden.
- (5) Der Vorstand kann Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder des Vorstandes fassen. Bei einer Patt-Situation hat der/die aktuell amtierende Sprecher/in ein zweites Stimmrecht. Online-Sitzungen und Stimmabgabe in Textform sind zulässig, wenn hierüber ein Protokoll erstellt wird und dieses in der nächsten Vorstandssitzung genehmigt wird.



Rechnungen und Beauftragungen können von zwei Vorstandsmitgliedern frei gezeichnet werden, sofern das fachlich zuständige Vorstandsmitglied, der Finanzvorstand oder der/die Sprecher/in informiert ist.

(6) Vorstandsmitglieder nach §9 Abs. 1 können nur Vereinsmitglieder werden.

§ 11 Delegiertenversammlung

(1) Die ordentlichen Delegiertenversammlungen finden mindestens dreimal im Kalenderjahr statt. Die Einberufung der Delegiertenversammlung erfolgt durch den Vorstand.

Eine außerordentliche Delegiertenversammlung ist unverzüglich einzuberufen, wenn

- der Vorstand dies für nötig erachtet oder
- sie nach den Bestimmungen dieser Satzung einzuberufen ist oder
- ein Drittel der Delegierten der einzuberufenden Delegiertenversammlung dies unter Angabe der Gründe und des Zwecks schriftlich beim Vorstand beantragt.

(2) Stimmberechtigung:

- Mitalieder des Vorstandes haben die ie eine Stimme. Die Anzahl der Delegierten der Abteilungen ist wie folgt geregelt: Jede Abteilung hat bei der Delegiertenversammlung pro angefangene 50 Mitglieder zum Stichtag 1.1. des laufenden Jahres eine/n Delegierte/n. Entscheidend ist die Bestandsmeldung zum bayerischen Landessportverband. Die Delegierten sind stimmberechtigt, wenn sie das 16. Lebensjahr vollendet haben und kein Ausschlussantrag gegen sie vorliegt. Sie sind in ihrer Abstimmung frei und ungebunden. Die Vertretung von Delegierten ist nur durch gewählte Ersatz-Delegierte zulässig.
- Teilnahmeberechtigt, ohne Stimmrecht, sind darüber hinaus alle Mitglieder, Ehrenmitglieder und Angestellte des Vereins, sowie vom Vorstand geladene Gäste.
- (3) Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

3.1 in jeder Versammlung

- Bericht des Vorstands
- Finanzbericht
- Diskussion und Genehmigung von aktuellen Themen

3.2 einmal jährlich

Vorstellung des Jahresabschlusses



- Bericht der Rechnungsprüfer
- Entlastung des Vorstandes
- Genehmigung des jährlichen Finanzplans für das Folgejahr

3.3 periodische Aufgaben

- Bestimmung eines dreiköpfigen Wahlausschusses
- Wahl des Vorstandes und dessen Sprecher/in
- Bestätigung der neu gewählten Abteilungsleiter
- Wahl von zwei Kassenprüfern

3.4 <u>außerordentliche Aufgaben</u>

- Festsetzung von Mitgliedsbeiträgen und Aufnahmegebühren
- Erwerb, Veräußerung oder Belastung von Liegenschaften
- Investitionen ab einem Gesamtbetrag von 50.000.- Euro außerhalb der bestätigten jährlichen Finanzplanung
- Entscheidung über satzungsgemäß zugelassene Einsprüche
- Genehmigung der Geschäftsordnungen der Abteilungen
- Ernennung von Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vorstandes
- Behandlung von Anträgen, die 14 Tage vorher schriftlich beim Vorstand eingereicht wurden und sonstiger vom Vorstand auf die Tagesordnung gesetzter Angelegenheiten.

3.5 Aufgaben die eine ¾-Mehrheit erfordern:

- Satzungsänderungen
- Beschlussfassung über Umwandlungen im Sinne des Umwandlungsgesetzes (z.B. Verschmelzungen, Spaltungen).
- (4) Der Termin und der Inhalt der Delegiertenversammlung werden vom Vorstand festgelegt. Die Einladung der Delegierten erfolgt in Textform. Zusätzlich wird der Termin auf der Homepage veröffentlicht.
 - Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Mindestfrist von 4 Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem Versand der Einladungen.
- (5) Die Delegiertenversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Delegierten beschlussfähig. Die Beschlüsse erfolgen mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Delegierten, sofern es nicht anders geregelt ist (siehe Absatz 3 Ziff.3.5). Stimmenthaltungen gelten als



nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit von Ja- und Nein-Stimmen ist ein Antrag abgelehnt.

- (6) Bei der Beschlussfassung über ein Rechtsgeschäft oder einen Rechtsstreit mit einem Delegierten haben die Betroffenen entsprechend § 34 BGB *) kein Stimmrecht.
 - *) <u>Fußnote</u>: §34 BGB lautet: "Ein Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn die Beschlussfassung die Vornahme eines Rechtsgeschäfts mit ihm oder die Einleitung oder Erledigung eines Rechtsstreits zwischen ihm und dem Verein betrifft."
- (7) Über die Delegiertenversammlung ist eine Niederschrift zu erstellen. Diese ist vom Vorstand und der Protokollführung zu unterzeichnen. Jedes Mitglied kann das Protokoll in der Geschäftsstelle einsehen.

§ 12 Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung muss jährlich stattfinden.
- (2) Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung bei Bedarf einberufen.
- (3) Die Einladung zu einer Mitgliederversammlung muss durch den Vorstand mindestens 4 Wochen vorher durch Veröffentlichung im Nachrichtenblatt des Vereins und auf der Web-Seite des Vereins unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung erfolgen. Bei Bedarf kann eine Einladung auch per eMail oder per Post erfolgen. Die Tagesordnung wird vom Vorstand festgelegt.
- (4) Sofern die Mitgliederversammlung keine Versammlungsleitung wählt, wird sie vom Vorstand geleitet.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Entgegennahme des Berichts des Vorstandes
 - Entgegennahme des Finanzberichts,
 - Ehrungen.
 - Änderung des Vereinszwecks nur mit Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder. Die Abstimmung kann auch schriftlich erfolgen.
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen und ist vom Sitzungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 13 Kassenprüfung



- (1) Die von der Delegiertenversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählten zwei Prüfer*innen überprüfen die Kassengeschäfte des gesamten Vereines einschließlich der Kassen aller Abteilunge und Untergliederungen in rechnerischer und sachlicher Hinsicht. Den Kassenprüfer*innen sind sämtliche relevanten Unterlagen und Informationen zur Verfügung zu stellen. Über das Ergebnis ist jährlich in der Delegiertenversammlung und der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (2) Scheidet ein/e Kassenprüfer/in vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist bei der nächsten Delegiertenversammlung ein/e Kassenprüfer/in hinzu zu wählen.
- (3) Sonderprüfungen sind möglich.
- **(4)** Art und Umfang der Kassenprüfung sowie die Veranlassung von Sonderprüfungen können in einer Finanzordnung geregelt werden.

§ 14 Abteilungen

- (1) Für die im Verein betriebenen Sportarten können, mit Genehmigung der Delegiertenversammlung, rechtlich unselbstständige Abteilungen gebildet werden.
 - Verweigert die Delegiertenversammlung die Genehmigung, ist die Abteilungsgründung endgültig abgelehnt.
- (2) Die Abteilungen verwalten sich im Rahmen der Vereinssatzung selbstständig. Zu diesem Zweck geben sie sich eine Geschäftsordnung und wählen einen Abteilungsvorstand. Dieser muss mindestens aus
 - einem/einer Abteilungsleiter/in und
 - mindestens einem/einer stellvertretenden Abteilungsleiter/in bestehen.
 - Sofern eine Abteilungskasse geführt wird, ist ein/e Kassenverantwortliche/r und ein/e Kassenprüfer/in zu wählen.
 - Für die Entsendung zur Delegiertenversammlung wählen die Abteilungen entsprechend ihrer Geschäftsordnung Delegierte. Wählbar sind Delegierte ab dem vollendeten 16. Lebensjahr. Die Delegierten werden sofern die Geschäftsordnung der Abteilung nichts anderes bestimmt auf die Dauer von 3 Jahren gewählt.

Es ist eine Reihenfolge der Delegierten festzulegen, in der sie an der Versammlung teilnehmen sollen. Sind mehr Delegierte gewählt, als in der Versammlung stimmberechtigt sind, können diese bei Bedarf als Ersatzdelegierte teilnehmen. Sind weniger Delegierte gewählt als stimmberechtigt, verfallen diese Stimmrechte.



Weitere Ämter können in der Abteilungsordnung vorgesehen werden.

Die Geschäftsordnung und die Abteilungsleitung müssen von der nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung endgültig bestätigt werden.

- (3) Für die Geschäftsordnungen der Abteilungen gelten folgende Bestimmungen:
 - Mitglieder der Abteilungen müssen Mitglieder des Hauptvereins sein.
 - Die Abteilungen haben eine Niederschrift ihrer Abteilungsversammlung beim Vorstand einzureichen
 - Die Abteilungen haben bis 31.1. eines jeden Jahres die Kassenabrechnungen des Vorjahres einzureichen. Die Kassenprüfer*innen des Vereins können jederzeit die Kassenführung der Abteilungen kontrollieren.
 - Verträge der Abteilungen mit Dritten sind nur gültig, wenn sie von 2 Vorstandmitgliedern unterzeichnet werden. Näheres kann in einer Finanzordnung geregelt werden.
- (4) Die Abteilungsversammlungen wählen ihre Abteilungsleitung auf die Dauer von bis zu 3 Jahren. Kürzere Zeiträume können in der Abteilungsordnung vorgesehen werden.
 - Der Vorstand hat das Recht, alle Abteilungsversammlungen und Veranstaltungen der Abteilung zu besuchen. Der Vorstand muss zur Abteilungsversammlung eingeladen werden.
- (5) Abteilungen, die Überschüsse erzielen, können vom Vorstand verpflichtet werden, einen Anteil an den Hauptverein abzuführen. Bei Meinungsverschiedenheit entscheidet die Delegiertenversammlung.
- (6) Über die Auflösung einer Abteilung entscheidet die Delegiertenversammlung. Die Auflösung einer Abteilung beinhaltet nicht den Austritt der Mitglieder aus dem Hauptverein. Dazu bedarf es einer ordentlichen Kündigung. Bei Auflösung einer Abteilung steht den Mitgliedern dieser Abteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Auflösungstermin zu. Bei Auflösung einer Abteilung verbleibt das bewegliche und unbewegliche Vermögen der Abteilung beim Verein.

§ 15 Haftung

(1) Ehrenamtlich Tätige, Organe oder Amtsträger, deren Vergütung die in § 3 Nr. 26 und § 3 Nr. 26 a EStG vorgesehenen Höchstgrenzen im Jahr nicht übersteigt, haften für Schäden gegenüber Mitgliedern und gegenüber dem Verein, die sie in Erfüllung ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit verursachen, nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.



(2) Der Verein haftet gegenüber den Mitgliedern im Innenverhältnis nicht für fahrlässig verursachte Schäden, die Mitglieder bei der Ausübung des Sports, aus der Teilnahme bei Vereinsveranstaltungen oder durch die Benutzung von Anlagen oder Einrichtungen des Vereins erleiden, soweit solche Schäden nicht durch Versicherungen des Vereins abgedeckt sind.

§ 16 Datenschutz

- Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereines und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Bayerischen Landes-Sportverband (BLSV) und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen Sportfachverbänden ergeben, werden im Verein unter Beachtung der gesetzlichen Vorgaben des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern digital gespeichert: Name, Titel, Adresse, Telefonnummer, E-Mailadresse, Geburtsdatum, Bankverbindung, Abteilungszugehörigkeit, Geschlecht, Staatsangehörigkeit und Beitragsgruppe.
 - Der digitalen Erfassung ihrer Daten stimmen die Mitglieder mit der Beitrittserklärung zu.
- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verein fort.
- (3) Als Mitglied des Bayerischen Landes-Sportverbandes ist der Verein verpflichtet, im Rahmen der Bestandsmeldung folgende Daten seiner Mitglieder an den BLSV zu melden: Name, Vorname, Titel, Geburtsdatum, Geschlecht, Sportartenzugehörigkeit. Die Meldung dient zu Verwaltungs- und Organisationszwecken des BLSV. Soweit sich aus dem Betreiben bestimmter Sportarten im Verein eine Zuordnung zu bestimmten Sportfachverbänden ergibt, werden diesen für deren Verwaltungs- und Organisationszwecke bzw. zur Durchführung des Wettkampfbetriebes die erforderlichen Daten betroffener Vereinsmitglieder zur Verfügung gestellt.
- (4) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis gewähren.
- (5) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten, soweit sie die Kassengeschäfte betreffen, entsprechend der steuerrechtlich bestimmten Fristen aufbewahrt.



§ 17 Auflösung des Vereines

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer eigens zu diesem Zweck und unter Einhaltung einer vierwöchigen Frist einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. In dieser Versammlung müssen Fünfzig Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein. Zur Beschlussfassung ist eine Dreiviertelmehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen notwendig. Kommt eine Beschlussfassung nicht zustande, so ist innerhalb von vier Wochen eine weitere Mitgliederversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist bei der Einberufung hinzuweisen.

In der Auflösungsversammlung bestellen die Mitglieder die Liquidatoren, die dann die laufenden Geschäfte abzuwickeln haben.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder dem Wegfall seines bisherigen Zwecks ist das Vermögen für gemeinnützige Zwecke im Sinne dieser Satzung zu verwenden. Beschlüsse über die Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung des Finanzamtes durchgeführt werden.

§ 18 Inkrafttreten

Die Satzung wurde in der Mitgliederversammlung am 20.10.2021 geändert und in der vorliegenden Fassung beschlossen. Die Änderung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.